

**1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer
Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Schönwalde am
Bungsberg vom 20. Dezember 2005**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 12. Dezember 2007 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

§ 1 Satzungsänderung

Der § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Der Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für den Inhaber (Verfügbarkeitsgrad) wird wie folgt bemessen:

	Verfügbarkeitstage	Verfügbarkeitsgrad
a) volle / nahezu volle Verfügbarkeit	360 bis 260 Verfügbarkeitstage (= 1 – 100 Vermietungstage)	(100 v. H.)
b) mittlere Verfügbarkeit	259 bis 160 Verfügbarkeitstage (= 101- 200 Vermietungstage)	(75 v. H.)
c) beschränkte Verfügbarkeit	unter 160 Verfügbarkeitstage (= über 200 Vermietungstage)	(55 v. H.).

Der § 5 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt 12 v.H. des Maßstabes nach § 4. Bei der Steuerfestsetzung werden die Beträge auf volle € nach unten abgerundet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.

23744 Schönwalde am Bungsberg, den 19. Dezember 2007

Gemeinde Schönwalde am Bungsberg
Der Bürgermeister
gez. Hans-Alfred Plötner

(L.S.)